

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 29. November 1972

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Neubildung der Kirchenleitung	225	Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen	236
Stellungnahme der Landessynode zum Leuenberger Konkordien-Entwurf	226	Beschluß der Landessynode zum konfirmierenden Handeln der christlichen Gemeinde	238
Achtes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	227	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen	238
Beschluß über die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	228	Änderung des Pfarrerdienstrechts	228
Änderung des Pfarrerdienstrechts	228	Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union	229
Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union	229	Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	231
Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	231	Kirchengesetz über die Errichtung und das Verfahren der Pfarrerdienstkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	232
Kirchengesetz über die Errichtung und das Verfahren der Pfarrerdienstkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	232	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union	234
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union	234	Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	234
Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	234	Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin	
Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin		Kirchengesetz über die Einführung der Änderungen des II. Teiles der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen	235
Kirchengesetz über die Einführung der Änderungen des II. Teiles der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen	235		

Neubildung der Kirchenleitung

Im Rahmen ihrer 1. (ordentlichen) Tagung hat die 7. Westfälische Landessynode am 18. Oktober 1972 die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß Artikel 117 KO neu gewählt. Die neue Kirchenleitung, die am 7. Januar 1973 in ihr Amt eingeführt wird, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Präses D. Dr. Thimme, Bielefeld
 Vizepräsident Dr. Danielsmeyer, Bielefeld
 Oberkirchenrat Schmitz, Bielefeld
 Oberkirchenrat Philipps, Bielefeld
 Oberkirchenrat Dr. Reiß, Bielefeld
 Vizepräsident Dr. Wolf, Bielefeld
 Oberkirchenrat Dr. Martens, Bielefeld
 Superintendent Dr. Begemann, Lübbecke
 Pfarrer Ickler, Bochum

Superintendent Dr. von Stieglitz, Dortmund
 Oberstudiendirektor Böhm, Münster
 Landwirt Borchert, Wattenscheid
 Chefarzt Dr. Buscher, Siegen
 Dipl.-Ing. Duckstein, Unna-Massen
 Richter Lünemann, Burgsteinfurt
 Studiendirektorin Dr. Offermann, Bethel
 Konrektorin Rumann, Dortmund
 Gewerkschaftssekretär Schmitt, Brackwede

Stellungnahme der Landessynode zum Leuenberger Konkordien-Entwurf

1. Die Landessynode begrüßt den Entwurf für eine Konkordie der reformatorischen Kirchen Europas, der im September 1970 in Leuenberg fertiggestellt worden ist, und stimmt ihm zu.
Sie sieht in ihm eine Weiterführung der „Thesen zur Kirchengemeinschaft vom 4. 5. 1970“, denen die Landessynode auf ihrer Herbsttagung 1971 bereits zugestimmt hat.
2. Die Landessynode begrüßt, daß nach der jahrhundertelangen Trennung das theologische Gespräch unter den reformatorischen Kirchen den Weg zur Kirchengemeinschaft eröffnet. Diese Kirchengemeinschaft schließt für uns volle Kanzelgemeinschaft sowie Interkommunion und Interzelebration ein.
3. Dem in der Konkordie beschriebenen Verständnis des Evangeliums stimmt die Landessynode zu, insbesondere der Feststellung, „daß die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift und die Rechtfertigung als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist“. Darin kommt das zentrale Anliegen der Bekenntnisse, denen die westfälische Landeskirche verpflichtet ist, zum Ausdruck.
4. Die Landessynode hält die gegenseitigen Lehrverurteilungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht mehr für kirchentrennend, da sie die Lehre des Partners gegenwärtig nicht mehr treffen. Der Konkordienentwurf hat dies an entscheidenden Differenzpunkten nachgewiesen.
5. Die Landessynode bejaht die Notwendigkeit, diese Kirchengemeinschaft im gemeinsamen Zeugnis und Dienst an der Welt zu verwirklichen und Aufgaben unserer Zeit in gemeinsamer Verantwortung zu übernehmen.
6. Die Landessynode erklärt sich bereit, an kontinuierlichen Lehrgesprächen teilzunehmen, um das gemeinsame Verständnis des Evangeliums weiter zu vertiefen und zu aktualisieren.
7. Die Landessynode hält eine erneute Einberufung der Vorversammlung nicht für erforderlich. Sie ist der Meinung, daß der Fortsetzungsausschuß den endgültigen Text der Konkordie feststellen soll.
8. Die Landessynode nimmt die folgende Stellungnahme, in der eine Ausarbeitung des Ständigen Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen ist, entgegen, und bittet den Fortsetzungsausschuß, diese Stellungnahme bei der Erarbeitung des endgültigen Textes zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Leuenberger Konkordien-Entwurf

1. Es ist zu begrüßen, daß es innerhalb der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Europas zu einem Konkordien-Entwurf gekommen ist, der das gemeinsame Verständnis des Evangeliums herausstellt und Kirchengemeinschaft unter den beteiligten Kirchen möglich macht.
2. Die Konkordie drückt die „im Zentralen gewonnene Übereinstimmung“ im Verständnis des Evangeliums aus und hält an der „verpflichtenden Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen“ fest. Es ist zu begrüßen, daß das gemeinsame Verständnis des Evangeliums im kontinuierlichen Bedenken (Ziff. 38) wie im gemeinsamen Lebensvollzug (Ziff. 36) weiter vertieft werden soll.
3. „Die unterzeichnenden Kirchen erkennen einander als Kirche Jesu Christi an und gewähren sich Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Diese schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein“ (Neuformulierung von Ziffer 33).
Diese Formulierung trägt folgendem Einwand des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses zu Ziffer 33 Rechnung: „Das ‚indem‘ kann den Eindruck erwecken, als würden die anderen, die nicht dieser Gemeinschaft teilhaftig werden, nicht als Kirche Jesu Christi angesehen.“ Die vorgeschlagene Formulierung schließt dieses Mißverständnis aus.
4. Die Sorge des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses, daß die Formulierung von Ziffer 2 Kirchen von einem Dialog ausschließen könnte, die ein anderes Kirchenverständnis haben, ist ernst zu nehmen. Deshalb unterstützen wir den Vorschlag des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses, den Inhalt von Ziffer 46 bereits als Ziffer 3 (zwischen den jetzigen Ziffern 2 und 3) einzufügen.
5. Statt „Herstellung ... der Kirchengemeinschaft“ (Ziffer 29) sollte es „Feststellung ... der Kirchengemeinschaft“ heißen. (Entsprechend in der Überschrift zu Ziffer 30 und in Ziffer 34.)
6. Wegen des Zusammenhangs, den das Verständnis von Amt und Ordination mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft hat, sollte die im Entwurf bekundete Absicht, über das gegenwärtige Verständnis von Amt und Ordination Aussagen zu machen, als vordringliche Aufgabe in Angriff genommen werden.

Achtes¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 20. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 65 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, eine Pastorin in einer gemeindlichen Pfarrstelle, ein Pfarrstellenverwalter, eine Pfarrstellenverwalterin oder ein Presbyter.

(2) Wählt das Presbyterium einen Presbyter zum Vorsitzenden, so bestimmt es zugleich seinen Stellvertreter und regelt den Beginn ihrer Amtszeit. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so gilt:

a) In Gemeinden mit einer Pfarrstelle führt der Pfarrer oder der Pfarrstellenverwalter den Vorsitz. Ist ein Stellvertreter nicht bestimmt, so führt bei Verhinderung des Vorsitzenden der Kirchmeister den Vorsitz.

b) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern oder Verwaltern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind alle Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle verhindert, so führt ein Kirchmeister den Vorsitz.

(4) Hat ein Presbyterium weder einen Vorsitzenden noch einen Stellvertreter, so führt der Superintendent oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz.

(5) Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen sind verpflichtet, gegebenenfalls den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Hiervon kann der Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen auf Antrag des betreffenden Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle befreien.

(6) Ein Presbyter kann sein Amt als Vorsitzender aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem festzustellen.

§ 2

Artikel 75 Absatz 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

¹⁾ Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121), das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157), das vierte Änderungsgesetz vom 4. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 153), das fünfte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 161), das sechste Änderungsgesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 216) und das siebte Änderungsgesetz vom 15. Oktober 1971 (KABl. 1971 S. 187).

(4) Die Mitglieder des Beirates und des Bezirksbeirates wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 3

a) In Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung wird der Nebensatz „die das 18. Lebensjahr vollendet haben“ gestrichen.

b) Dem Artikel 78 der Kirchenordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Gemeindeversammlung und die Bezirksversammlung wählen aus ihrer Mitte für ihre jeweilige Tagung einen Verhandlungsleiter.

§ 4

Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten als dem Vorsitzenden, einem Pfarrer als Assessor und einem Pfarrer oder einer Pastorin oder einem(r) Pfarrstellenverwalter(in) als Scriba und zwei nichttheologischen Mitgliedern (Synodalältesten). Durch Satzung der Kreissynode kann die Zahl der theologischen Mitglieder auf vier und die Zahl der nichttheologischen Mitglieder auf sechs erhöht werden.

§ 5

Artikel 121 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Jede Kreissynode wählt einen Pfarrer oder eine Pastorin oder eine(n) Pfarrstellenverwalter(in) sowie einen Presbyter oder eines ihrer Mitglieder in die Landessynode.

§ 6

Der Vierte Abschnitt der Kirchenordnung erhält folgende Überschrift:

Die Rechtsausschüsse und die Pfarrerdienstkammer

§ 7

Artikel 151 erhält folgende Fassung:

(1) Die Rechtsausschüsse und die Pfarrerdienstkammer sind unabhängige, nur dem kirchlichen Recht unterworfenen Kirchengerichte.

(2) Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Rechtsausschüsse und der Pfarrerdienstkammer werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 8

Artikel 164 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden.

§ 9

Artikel 189 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchliche Unterricht dauert zwei Jahre.

(2) Der Kirchliche Unterricht umfaßt zwei Wochenstunden. Der Gottesdienstbesuch ist darüber hinaus Bestandteil der Vorbereitung auf die Konfirmation.

(3) Der Kirchliche Unterricht beginnt in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr.

(4) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer erteilt. Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht vom Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 10

Artikel 192 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Daraufhin entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.

(2) Wird ein Kind durch das Presbyterium von der Konfirmation zurückgestellt, so ist dies den

Eltern sofort mitzuteilen. Den Eltern steht das Recht des Einspruchs bei dem Superintendenten zu, der endgültig entscheidet.

(3) Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie mitgestalten, der Gemeinde vor.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 20. Oktober 1972

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez. D. Thimm e

Beschluß über die Änderung von § 36 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Januar 1972

Vom 19. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

I

§ 36 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Landessynode erhält folgende Fassung:

Die Landessynode beruft aus ihrer Mitte 21 Mitglieder, davon sollen 11 Nichttheologen sein.

II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Bethel, den 19. Oktober 1972

Vorstehender Beschluß der Landessynode wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez. D. Thimm e

Änderung des Pfarrerdienstrechts

Landeskirchenamt

Az.: A 2—14

Bielefeld, den 15. 11. 1972

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat am 8. Mai 1972 das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz) beschlossen (Abl. EKD 1972 S. 347.)

Der Inkraftsetzung dieses Gesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Landessynode durch Beschluß vom 20. Oktober 1972 zugestimmt. An diesem Tage hat sie weiterhin folgende westfälische Ergänzungsgesetze zu dem EKV-Gesetz beschlossen:

1. Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen,
2. Kirchengesetz über die Errichtung und das Verfahren der Pfarrerdienstkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen,

3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (Abl. EKD S. 625) vom 23. Oktober 1964 (KABl. S. 125),

4. Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165).

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat das Zweite Dienstrechtsänderungsgesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 10. November 1972 mit Wirkung vom 13. November 1972 in Kraft gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die westfälischen Ergänzungsgesetze in Kraft getreten.

Nachstehend werden diese fünf Gesetze verkündet.

Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Dienstrechts-Änderungs-Gesetz)

Vom 8. Mai 1972

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union (Regionalbereich West) hat gemäß § 4 Absatz 1 der Regionalordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Oktober 1968 (ABl. EKD 1968 Seite 469) für ihren Bereich folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Seite 55) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pfarrfrau muß der evangelischen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen von diesem Erfordernis befreien kann.“

2. § 35 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es kann auch bestimmen, daß der Eheschließung widersprochen und im Falle einer solchen Eheschließung das Ausscheiden des Pfarrers aus dem Dienst, seine Abberufung aus der bisherigen Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand angeordnet werden kann.“

3. Abschnitt VII 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abberufung im Interesse des Dienstes

§ 49

(1) Ein Pfarrer kann im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, wenn

- a) die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt oder mit einer anderen Pfarrstelle verbunden wird,
- b) ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die geordnete Führung des Pfarramtes in seiner Gemeinde unmöglich macht,
- c) der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes oder anderer persönlicher Verhältnisse in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) der in einem Sonderdienst stehende Pfarrer die Voraussetzungen für diesen Dienst nicht oder nicht mehr erfüllt.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer zur Behebung eines kirchlichen Notstandes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Interesse liegenden Gründen der Dienst in einer anderen Pfarrstelle erforderlich und ein anderer geeigneter Bewerber nicht vorhanden ist.

§ 50

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft oder des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Gliedkirchen, in denen das Amt des Propstes (Generalsuperintendenten) besteht, ist auch dieser antragsberechtigt.

(2) Der Pfarrer und die nach Absatz 1 Antragsberechtigten sind vorher zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Abberufung der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

(3) In dem Beschluß ist der Zeitpunkt der Abberufung festzustellen. Der Zeitraum zwischen Entscheidung und Abberufung muß mindestens sechs Monate betragen.

(4) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Der Beschluß unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht. Hat die Kirchenleitung einen Antrag auf Abberufung abgelehnt, so kann auch das antragstellende Organ die gerichtliche Nachprüfung beantragen.

§ 51

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann durch einstweilige Anordnung den Pfarrer von seinen Dienstgeschäften beurlauben oder ihm eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die einstweilige Anordnung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß der Pfarrer mit einer Verlängerung einverstanden ist.

§ 52

(1) Mit dem Zeitpunkt der Abberufung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, insbesondere seinen Anspruch auf die Dienstwohnung.

Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Abberufung nicht verbunden sein. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteil des Dienst Einkommens. Das Dienst Einkommen ist aus Mitteln der Gliedkirche aufzubringen. Umzugskosten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

(2) War der Pfarrer in der bisherigen Stelle Inhaber eines Superintendentenamtes, so fallen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit dem Zeitpunkt der Abberufung fort. Das gleiche gilt für die Bezüge aus anderen Nebenämtern, die der Pfarrer in seiner bisherigen Stelle innegehabt hat.

(3) Solange dem Pfarrer keine Dienstwohnung zusteht, erhält er eine Mietentschädigung.

§ 53

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dem abberufenen Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Es kann ihm die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Aus den Tatsachen, mit denen die Notwendigkeit der Abberufung begründet worden ist, können Einsprüche gegen den Pfarrer in dem Verfahren bei der Besetzung der neuen Stelle nicht hergeleitet werden.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb eines Jahres nach der Abberufung in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen.“

4. § 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Fälle des § 21 Absatz 2, § 35 Absatz 3, § 36 Absatz 3 und § 53 Absatz 3 hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn die Gründe, die eine Abberufung nach § 49 Absatz 1 Buchstabe b erfordern, eine gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten lassen.“

5. § 55 erhält folgende Fassung:

„Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. § 50 Absätze 1, 2 und 4 und § 51 finden entsprechende Anwendung.“

6. § 56 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, verliert der Pfarrer mit Beginn des Wartestandes seine bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben.“

7. § 61 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 52 Absatz 1 Sätze 3 und 5 und Absatz 2 sowie § 53 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Seite 30) wird wie folgt geändert:

1. § 54 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 62 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (ABl. EKD 1962 Seite 625) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Pastorin gelten die für die Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen sinngemäß, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“
2. In § 7 Absatz 2 wird die Zahl „60“ durch „62“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§ 8

(1) Eine verheiratete Pastorin, die mit einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann auf Antrag bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Absatz 2 und § 60 des Pfarrerdienstgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis einer verheirateten Pastorin, die mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 16 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann mit ihrer Zustimmung in ein eingeschränktes Dienstverhältnis bei demselben oder

einem anderen Dienstgeber umgewandelt werden. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Kirchengemeinden, Anstalten, Werken oder für andere kirchliche Aufgaben begründet werden. Der Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses wird, bei Pastorinnen im Gemeindedienst im Einvernehmen mit dem Superintendenten, durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) festgesetzt; er muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechen.

(3) Unterhaltsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2 ist ein Kind, dem gegenüber die Pastorin oder ihr Ehemann unterhaltspflichtig ist.

(4) Über die Versetzung in den Wartestand nach Absatz 1 und die Umwandlung des Dienstverhältnisses entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Zur Umwandlung des Dienstverhältnisses ist die Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Pastorinnen im Gemeindedienst auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes), erforderlich.

(5) Der Wartestand nach Absatz 1 und das eingeschränkte Dienstverhältnis sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Wartestand auf Antrag der Pastorin um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand nach Absatz 1 oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses soll vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, widerrufen werden, wenn die Pastorin dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf spätestens sechs Monate nach der Antragstellung, vom Ersten des Antragsmonats gerechnet, wirksam werden.

§ 9

(1) Eine verheiratete Pastorin, die auf Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung. Das Nähere regelt das Versorgungsrecht.

(2) Ist eine verheiratete Pastorin auf Antrag entlassen worden, bleibt die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Kraft, wenn die Pastorin bereit ist, nach Maßgabe ihrer Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilzuhaben, es sei denn, daß die Kirchenleitung die Ermächtigung aus besonderen Gründen für erloschen erklärt oder die Pastorin auf sie verzichtet.“

5. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965 (ABl. EKD 1966 Seite 206) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ehefrau muß der evangelischen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung in besonders be-

gründeten Einzelfällen von diesem Erfordernis befreien kann.“

2. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat hat während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.“

Artikel 5

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) vom 15. Februar 1968 (ABl. EKD 1968 Seite 158) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 in der Fassung des Zweiten Dienstrechts-Änderungs-Gesetzes vom 8. Mai 1972 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1972 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 8. Mai 1972

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
(Regionalbereich West)**

gez.: D. Wilm

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. Juni 1972

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin West —**

gez.: D. Thimm e

Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 20. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Zu dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Seite 55) in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 8. Mai 1972 werden folgende ergänzende Bestimmungen erlassen:

1. Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Abberufung eines Pfarrers erfolgt in den Fällen des § 49 Absatz 1 Buchstabe b—d des Pfarrerdienstgesetzes im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.
2. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung über die Abberufung eines Pfarrers sowie die Ablehnung der beantragten Abberufung steht den Beteiligten gemäß § 50 Absatz 4 das Recht der Anrufung der Pfarrerdienstkammer zu. Sie entscheidet endgültig. Die Nachprüfung durch die Pfarrerdienstkammer erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und den Inhalt der angefochtenen Entscheidung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
3. Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Versetzung eines Pfarrers in den Wartestand erfolgt in den Fällen der §§ 36 Absatz 3, 53 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer nach § 49 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 54 Absatz 1 unmittelbar in den Wartestand versetzt wird. Gegen die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand steht dem betroffenen Pfarrer das Recht der Anrufung der Pfarrerdienstkammer zu. Sie

entscheidet endgültig. Artikel I Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Artikel I Nr. 6 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Seite 55) vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 Seite 40) wird aufgehoben.

Artikel II

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 8. Mai 1972 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung festzustellen und bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 8. Mai 1972 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

Bethel, den 20. Oktober 1972

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

gez.: D. Thimm e

Kirchengesetz über die Errichtung und das Verfahren der Pfarrerdienstkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 20. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Pfarrerdienstkammer ist ein unabhängiges dem kirchlichen Recht unterworfenen Kirchengericht.

(2) Die Pfarrerdienstkammer ist zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Kirchenleitung über die Abberufung eines Pfarrers oder die Ablehnung der beantragten Abberufung und über die Versetzung eines Pfarrers in den Wartestand.

§ 2

(1) Die Pfarrerdienstkammer besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst und zum Presbyteramt besitzen. Zwei weitere Mitglieder müssen im Pfarramt der Evangelischen Kirche von Westfalen stehen. Ein weiteres Mitglied muß Presbyter einer Kirchengemeinde in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein.

(3) Die Mitglieder der Pfarrerdienstkammer werden von der Landessynode auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Landessynode ernennt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

(4) Bei der Entscheidung kann niemand mitwirken, der bei einer Vorentscheidung tätig war.

§ 3

(1) Die Klagen gegen die Abberufung oder die Ablehnung der beantragten Abberufung und gegen die Versetzung in den Wartestand sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Kirchenleitung bei der Pfarrerdienstkammer einzulegen.

(2) Die Klage ist schriftlich bei der Pfarrerdienstkammer einzureichen. Sie muß außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Entscheidung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(3) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

(4) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 4

(1) Der Vorsitzende der Pfarrerdienstkammer läßt die Klage den Beteiligten mit der Aufforderung zustellen, sich binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist schriftlich zu äußern.

(2) Der Vorsitzende trifft zugleich die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Anord-

nungen. Von solchen Anordnungen sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

§ 5

(1) Nach ausreichender Vorbereitung des Verfahrens hat der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

(2) Der Vorsitzende veranlaßt zugleich die Ladung der Beisitzer und ordnet die Ladung der Beteiligten sowie etwaiger Zeugen an.

(3) Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.

(4) Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann vom Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 6

(1) In jeder Lage des Verfahrens kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Als Bevollmächtigter oder Beistand kann nur auftreten, wer einer evangelischen Kirche angehört und das kirchliche Wahlrecht ausüben kann.

(2) Die beteiligten kirchlichen Leitungsorgane können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen.

(3) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann die Pfarrerdienstkammer eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen der Pfarrerdienstkammer an ihn zu richten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende der Pfarrerdienstkammer hat den Beteiligten oder ihren Bevollmächtigten auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

(2) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

§ 8

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie beginnt mit dem Aufruf der Sache.

(2) Danach trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter benannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(4) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(5) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer der Pfarrerdienstkammer zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 9

(1) Die Pfarrerdienstkammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; sie ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern; auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(4) Alle Dienststellen der Evangelischen Kirche von Westfalen haben der Pfarrerdienstkammer Amtshilfe zu leisten.

§ 10

(1) Die Pfarrerdienstkammer erhebt die erforderlichen Beweise. Sie kann insbesondere Zeugen und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß der Pfarrerdienstkammer, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Schon vor der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende der Pfarrerdienstkammer oder ein von ihm beauftragter Beisitzer Beweis erheben. Die Beteiligten sind zur Vernehmung von Zeugen zu laden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 11

Die Sitzungen der Pfarrerdienstkammer sind nicht öffentlich.

§ 12

(1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Richter, der Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beistände sowie den wesentlichen Inhalt der Zeugenvernehmungen.

(3) Entscheidungen sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Bei der Entscheidung ist die Pfarrerdienstkammer an die Sachanträge der Beteiligten gebunden.

§ 14

(1) Die Pfarrerdienstkammer entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis der Verhandlung gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die Überzeugung der Pfarrerdienstkammer leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 15

(1) Die Pfarrerdienstkammer entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß zunächst der Berichterstatter und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

(3) Die Mitglieder der Pfarrerdienstkammer sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 16

(1) Über die Klage wird durch Urteil entschieden.

(2) Die Urteilsformel ist nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden oder den Beteiligten binnen zwei Wochen schriftlich zuzustellen.

(3) In dem Urteil sind die Mitglieder der Pfarrerdienstkammer und der Tag der Entscheidung anzugeben. Das Urteil ist nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin zu begründen.

(4) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Pfarrerdienstkammer zu unterzeichnen.

§ 17

Die schriftliche Urteilsbegründung ist den Beteiligten binnen eines Monats seit der Entscheidung zuzustellen.

§ 18

(1) Sitz der Pfarrerdienstkammer ist Bielefeld. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Verhandlungen im Einzelfalle an einem anderen Ort im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen stattfinden.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Pfarrerdienstkammer werden vom Landeskirchenamt durchgeführt.

§ 19

Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 20

Zeugen und Sachverständige sind nach der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu entschädigen.

§ 21

Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Bundesverwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17), soweit dieses Kirchengesetz nicht entgegensteht.

§ 22

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Dienstrechts-Änderungsgesetz) vom 8. Mai 1972 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

Bethel, den 20. Oktober 1972

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez.: D. T h i m m e

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (ABl. EKD Seite 625) vom 23. Oktober 1964 (KABl. Seite 125)

Vom 20. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Abfindung nach § 9 Absatz 1 der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Fassung von Art. 3 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 8. Mai 1972 gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union

das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 8. Mai 1972 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

Bethel, den 20. Oktober 1972

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

gez. D. Th i m m e

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKU vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165)

Vom 20. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Art. 1

Hinter § 6 wird als neuer § 6 a eingefügt:

§ 6 a (zu § 16 des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKU) „Der Urlaub beträgt 30 Kalendertage.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKU das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der EKU (Zweites Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 8. Mai

1972 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1973.

Bethel, den 20. Oktober 1972

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

gez. D. Th i m m e

Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

Vom 20. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zum Prediger kann auch berufen werden, wer nach einem Studium im Fachbereich Theologie und Religionspädagogik einer Fachhochschule die erste Predigerprüfung und nach einer anschließenden praktischen Ausbildung die zweite Predigerprüfung abgelegt hat.

(2) Nach Ableistung eines Hilfsdienstes als Prediger kann ihm die Befähigung zuerkannt werden, sich als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für das Amt der Predigerin.

§ 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen über das Studium, die praktische Ausbildung, die Prüfungen sowie über die Dauer des Hilfsdienstes zu erlassen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bethel, den 20. Oktober 1972

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

gez.: D. Th i m m e

Kirchengesetz über die Einführung der Änderungen des II. Teiles der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 7. Mai/5. September 1972 in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 20. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die gemäß dem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union — Reg. Bereich West — vom 7. Mai 1972 (ABl. EKD S. 351) und der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. September 1972 beschlossenen Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, werden in der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt.

Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union (Regionalbereich West) zu den von der Arnolds-hainer Konferenz vorgelegten Gottesdienstordnungen für die Ordination und Einführung

Vom 7. Mai 1972

(ABl. EKD S. 351)

1. Die Synode der Evangelischen Kirche der Union nimmt die von der Arnolds-hainer Konferenz vorgelegten „Gottesdienstordnungen für die Ordination und Einführung“ dankbar entgegen. Sie bejaht das in ihnen zum Ausdruck kommende theologische Verständnis der Verhältnisse von Gemeinde, Amt und Ordination.

2. Bei der „Vorstellung“ in den Formularen A (Seite 3) und B (Seite 9) beschließt die Synode folgenden Wortlaut für ihre Gliedkirchen:

Bei vorausgehender schriftlicher Verpflichtung:

Er hat sich auf die in unserer Kirche (in dieser Gemeinde) geltenden Bekenntnisgrundlagen verpflichtet, nämlich ...

Bei Verpflichtung im Ordinationsgottesdienst:

Er ist bereit, sich dabei auf die in unserer Kirche (in dieser Gemeinde) geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten, nämlich ...

das Evangelium zu verkündigen, wie es grundlegend bezeugt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, ausgelegt in den 3 altkirchlichen Glaubensbekenntnissen

sowie

in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers

oder

Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil

Vom 5. September 1972

Aufgrund von Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. 4. / 8. 5. 1972 wird in Ausführung des

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 20. Oktober 1972

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez.: D. Th i m m e

in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche

und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

3. a) Die Synode nimmt die von der ARNOLDS-HAINER KONFERENZ vorgelegten Gottesdienstordnungen

für die Ordination,

für die Einführung eines Ordinierten,

für die Einführung in die erste Pfarrstelle,

verbunden mit der Ordination,

mit Wirkung für ihren Bereich an.

b) Die Synode bittet den Rat, die „Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band“, dementsprechend zu ändern und die Neufassung der betreffenden Abschnitte gem. Artikel 15, Abs. 3 OEKU in Kraft zu setzen.

4. Die Synode bittet die ARNOLDSHAINER KONFERENZ, die Formulare an alle Gliedkirchen der EKD weiterzuleiten und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Formulare von allen Gliedkirchen übernommen werden.

Berlin, den 7. Mai 1972

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
(Regionalbereich West)**

gez.: D. Wilm

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union — Regionalbereich West — am 7. Mai 1972 für ihren Bereich angenommenen und gem. Ziff. 2 des Synodalbeschlusses ergänzten Gottesdienstordnungen

Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung,

Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung verbunden mit Einführung in die erste Pfarrstelle,

Einführung in eine Pfarrstelle

treten an die Stelle der Gottesdienstordnungen

die Ordination zum Predigtamt,

wenn ein einzelner ordiniert wird,

wenn mehrere ordiniert werden,

wenn mit der Ordination die Einführung in ein Pfarramt oder Pastorinnenamt verbunden ist,

Einführung eines Pfarrers,

Einführung einer zum Predigtamt berufenen Frau (Pastorin)

der durch die Verordnung vom 4. September 1963 (ABl. EKD 1963 Seite 611) eingeführten „Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil“.

§ 2

Bei der Ordination einer Pastorin und mehrerer Pastoren oder Pastorinnen sowie bei der Einführung einer Pastorin in eine Pfarrstelle finden die gemäß § 1 in Kraft gesetzten Gottesdienstordnungen entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Gottesdienstordnungen gemäß § 1 dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1972

Der Rat

der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —

gez.: D. Thimm e

Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen - Rahmenordnung -

Vom 20. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Oktober 1952 (KABl. S. 87) und vom 29. Oktober 1954 (KABl. S. 113) wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt nachstehende Rahmenordnung:

I

Grundsätzliches

Ziel des Kirchlichen Unterrichts ist es, die Konfirmanden in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise auf ein verantwortliches Christsein in Gemeinde und Gesellschaft vorzubereiten, indem er Kenntnisse aus der Lehre und dem Leben der Kirche vermittelt und in das Leben der Gemeinde einübt.

II

Ordnung des Kirchlichen Unterrichts

1. Dauer des Unterrichts

(1) Der Kirchliche Unterricht dauert zwei Jahre. Er beginnt spätestens mit dem Schuljahr. Der Konfirmationsgottesdienst findet zwischen Ostern und Pfingsten des übernächsten Kalenderjahres statt.

(2) Das Presbyterium kann die Dauer des Kirchlichen Unterrichts durch Einführung des Vorkatechumenenjahres auf drei Jahre festsetzen.

(3) Der Kirchliche Unterricht beginnt in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr.

2. Organisatorische Formen

(1) Der Kirchliche Unterricht ist mit zwei Stunden zu 45 Minuten pro Woche anzusetzen. In den Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt. Zum Kirchlichen Unterricht gehört der regelmäßige Gottesdienstbesuch.

(2) Der Kirchliche Unterricht kann erteilt werden

- a) in 2 Einzelstunden pro Woche
- b) in einer wöchentlichen Doppelstunde zu 90 Minuten.

(3) Der Kirchliche Unterricht beginnt mit einem Gottesdienst, in dem Eltern, Paten und Kindern ihre besondere Verantwortung für die kommende Zeit des Unterrichts deutlich gemacht wird.

(4) In den Kirchlichen Unterricht können folgende Veranstaltungen einbezogen werden:

- a) Konfirmandenfreizeiten
- b) Wochenendseminare
- c) Konfirmandennachmittage
- d) Kurse
- e) Praktika

(5) Die unter (4) genannten Veranstaltungen können dann auf Beschluß des Presbyteriums ganz oder teilweise bis zu einer Höchstzahl von 10 Stunden pro Unterrichtsjahr auf die Stunden des kontinuierlichen Unterrichts angerechnet werden, wenn Inhalte des Kirchlichen Unterrichts dort behandelt worden sind.

(6) Insbesondere Kurse, Praktika und Wochenendseminare können für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam durchgeführt werden.

(7) Der Kirchliche Unterricht soll in mehreren Gruppen durchgeführt werden, wenn mehr als 30 Konfirmanden vorhanden sind. Bei mehr als 40 Konfirmanden muß die Gruppe geteilt werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(8) Die Durchführung des Kirchlichen Unterrichts ist in einem Unterrichtsbegleitbuch festzuhalten. Es sollte neben einer Anwesenheitsliste Themen und Aufgaben der erteilten Stunden enthalten.

3. Zum Inhaltlichen

(1) Dem Unterricht sind die Bibel, das Gesangbuch und der in der Gemeinde geltende Katechismus zugrunde zu legen.

(2) Der Kirchliche Unterricht wird aufgrund eines von der Landessynode genehmigten Rahmenplanes (Lehrplan) erteilt.

(3) Aufgrund des Rahmenplanes erstellt der Pfarrer im Benehmen mit dem Presbyterium den Jahres-, bzw. Halbjahresarbeitsplan. Dabei ist eine Absprache mit den Religionslehrern am Orte anzustreben.

(4) In der Regel sind von der Kirchenleitung genehmigte Lernmittel zu benutzen.

4. Mitarbeiter

(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht und hat die notwendigen Voraussetzungen für dessen Durchführung zu schaffen.

(2) Der Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer erteilt. Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht vom Pfarrer erteilt werden, so ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

(3) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium können für bestimmte Aufgaben andere Mitarbeiter an der Durchführung des Kirchlichen Unterrichts beteiligt werden.

Das gilt insbesondere für Kurse, Praktika, Wochenendseminare und Konfirmandenfreizeiten.

(4) Die Konfirmanden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowohl an der Vorbereitung und Durchführung des Kirchlichen Unterrichts als auch an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden.

5. Didaktische und methodische Hinweise

(1) Da der Kirchliche Unterricht verschiedene Ziele hat (z. B. Information über den christlichen Glauben, Anleitung zum mündigen Christsein, Deutung und Wertung von Fakten), sind auch im unterrichtlichen Vollzug unterschiedliche Methoden und Unterrichtsformen und -techniken anzuwenden: Frontalunterricht, Gruppenunterricht, Stillarbeit, Diskussion, Spiele, musische und gestalterische Arbeit u. a. m.

(2) Ohne die Bindung an das Evangelium aufzugeben, soll der Unterricht auf die Interessen, Bedürfnisse und Erwartungen der Jugendlichen ein-, bzw. von ihnen ausgehen.

(3) Die Erkenntnisse der Schulpädagogik, der Freizeit- und der Gruppenpädagogik sollen im

Kirchlichen Unterricht sachgemäß berücksichtigt werden.

(4) Das Lernen biblischer und katechetischer Stoffe ist in der Regel mit dem praktischen Vollzug des Gelernten im Unterricht und im Gottesdienst zu verbinden.

(5) Medien sollen in angemessener Weise nach gründlicher Vorbereitung im Kirchlichen Unterricht Verwendung finden.

(6) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die für eine zeit- und jugendgemäße Durchführung des Kirchlichen Unterrichts notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu gehören u. a. geeignete Räume, Tische und Stühle, eine Tafel, Unterrichtsmaterial, ausreichende Bild- und Tonträger.

(7) Die von der Kirchenleitung genehmigten Lernmittel (Unterrichts- und Arbeitsbücher, Lernprogramm) für die Hand der Konfirmanden können von den Presbyterien kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

6. Abschluß des Kirchlichen Unterrichts

(1) Prüfung

1. Mitglieder des Presbyteriums nehmen im Laufe der kirchlichen Unterrichtszeit an Unterrichtsstunden teil, um das Geschehen des Unterrichts zu begleiten.

2. Zum Abschluß des ersten Unterrichtsjahres kann in Gegenwart von Mitgliedern des Presbyteriums eine Unterrichtsstunde gehalten werden, in der festgestellt wird, wie weit die Kinder gefördert sind.

3. Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmanden darlegen können, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Daraufhin entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.

(2) Vorstellung der Konfirmanden

Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie mitgestalten, der Gemeinde vor.

(3) Konfirmationsgottesdienst

Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende. Das Presbyterium entscheidet, welches Formular der Agende in der Gemeinde gebraucht werden soll. Die Gestaltung des Gottesdienstes im einzelnen geschieht im Einvernehmen mit dem Presbyterium. Im Konfirmationsgottesdienst wird den Konfirmanden die Zulassung zum Heiligen Abendmahl zugesprochen. Das gilt auch, wenn gemäß Beschluß der Landessynode 1969 die Konfirmanden vorläufig zum Heiligen Abendmahl in ihrer Gemeinde zugelassen worden sind. *)

*) Beschluß Nr. 72: Wenn Presbyterien nach dem ersten Unterrichtsjahr an den Kreissynodalvorstand den Antrag stellen, ihre Konfirmanden vor der Konfirmation zur Abendmahlsfeier der eigenen Gemeinde einladen zu können, so kann diesem Antrag unbeschadet der weiteren Gültigkeit der Art. 180 und 188 bis 195 KO stattgegeben werden.

(4) Da der Kirchliche Unterricht auch die Aufgabe hat, in das Leben der Gemeinde einzuführen, sollten nach der Konfirmation weiterführende Kurse, Seminare und Jugendkreise angeboten und durchgeführt werden.

7. Elternarbeit

(1) Die Eltern haben eine Mitverantwortung für den Kirchlichen Unterricht. Sie sind einzuladen, gelegentlich an Unterrichtsstunden teilzunehmen, um Einblick in den Unterricht zu gewinnen.

(2) Die Eltern werden zu Elternabenden eingeladen.

(3) Es wird erwartet, daß die Eltern ihre Kinder zum Gottesdienst begleiten.

8. Versagung der Konfirmation

In bestimmten Fällen kann die Konfirmation versagt werden. Die Versagung ist eine Zurückstellung von der Konfirmation bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Versagung nicht mehr begründet ist.

- (1) Die Konfirmation soll versagt werden, wenn
- a) die in der Kirchengemeinde bestehende Regelung für den Kirchlichen Unterricht von einem Teilnehmer beharrlich verletzt wird;
 - b) der Teilnehmer durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er den Sinn der Konfirmation verneint.

(2) Die Versagung wird vom Presbyterium durch Beschluß festgestellt. Zuvor sind die den Unterricht

erteilenden Personen, das betreffende Kind und seine Erziehungsberechtigten zu hören. Wird die Konfirmation durch das Presbyterium abgelehnt, so steht den Eltern das Recht des Einspruchs bei dem Superintendenten zu, der nach Anhörung der genannten Personen endgültig entscheidet.

9. Sonderbestimmungen

Wer am Kirchlichen Unterricht teilgenommen hat, aber aus zwingenden Gründen nicht am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen konnte, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Über die Teilnahme am Kirchlichen Unterricht ist eine Bescheinigung auszustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Konfirmation auch außerhalb eines Gemeindegottesdienstes erfolgen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 20. Oktober 1972

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Th i m m e

Beschluß der Landessynode zum konfirmierenden Handeln der christlichen Gemeinde

Die Synode sieht in der Vorlage zum konfirmierenden Handeln der christlichen Gemeinde trotz unterschiedlicher Meinung und Akzentuierungen in einzelnen Fragen eine brauchbare Grundlage für das Verständnis und den Vollzug des Kirchenunter-

richts und der Konfirmation. Sie nimmt die Vorlage entgegen und leitet sie den Gemeinden zu¹⁾.

¹⁾ Die Vorlage wird demnächst den Gemeinden vom Landeskirchenamt zugeleitet.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969

Vom 18. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 erhält folgende Fassung:

- „(2) Verteilungsmaßstäbe sind
- a) die Zahl der Gemeindeglieder,
 - b) die Zahl der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche,
 - c) der Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen und Pastorinnenstellen, der Hilfsprediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter

eines Kirchenkreises und seiner Gemeinden. Die Verteilung der Kirchensteuern nach diesen Maß-

stäben wird jährlich durch die Landessynode beschlossen. Die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern nach Satz 1 wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bethel, den 18. Oktober 1972

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1972

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Th i m m e

Durchführungsbestimmungen zu § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969

Vom 16. November 1972

Gemäß § 4 Absatz 2 und § 7 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode folgende Durchführungsbestimmungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern in besonderen Fällen:

1. Die Gleichstellung von Arbeitsbereichen oder Mitarbeitern gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b und c des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung.
2. Die Gleichstellung von Arbeitsbereichen soll nur erfolgen, wenn diese Arbeitsbereiche nach ihrem Umfang und ihrer Qualifikation mit Pfarrstellen oder Pastorinnenstellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises vergleichbar sind.
3. Die Gleichstellung von Mitarbeitern soll nur erfolgen, wenn besondere Verhältnisse die Einbeziehung des Besoldungsbedarfs für diese Mitarbeiter in die Verteilungsmaßstäbe rechtfertigen. Dies kann z. B. zutreffen für Prediger, die pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, ohne Verwalter einer Pfarrstelle zu sein, für Gemeindeglieder oder Gemeindediakone, die

mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt sind und diesen Dienst in einem Pfarrbezirk oder Seelsorgebezirk wahrnehmen, insbesondere wenn dadurch die Besetzung oder Errichtung einer Pfarrstelle entfällt, für Mitarbeiter in Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen, deren Arbeitsbereich in der Entwicklung begriffen ist, ohne bereits nach Umfang und/oder Qualifikation mit einer Pfarrstelle vergleichbar zu sein.

4. Gleichstellungen gemäß Ziffer 2 und 3 können entweder nur für einen Arbeitsbereich oder für einen Mitarbeiter erfolgen, oder sie können miteinander verbunden werden, so daß sowohl der Arbeitsbereich als auch der Besoldungsbedarf für den Mitarbeiter in diesem Arbeitsbereich in die Verteilungsmaßstäbe einbezogen werden.
5. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

gez.: D. Th i m m e

Az.: B 2—03

Beschluß der Landessynode 1972 über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 27. 10. 1972

Az.: B 2—03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1973 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und an die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen und Pastorinnenstellen, der Hilfsprediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 15.000,—DM für jede Pfarrstelle und Pastorinnenstelle sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli

des letzten, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres,

3. gegebenenfalls eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe der von der Landessynode gemäß § 7 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossenen Übergangsregelung,
4. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonder-Haushalt“,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche erforderlichen Mittel. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 30. Juni des vorletzten, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1973

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 27. 10. 1972

Az.: B 1—16

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Jahr 1973 bekannt. Er besteht aus 2 Teilen: Der eine Teil bildet den **Sonder-Haushalt**, in dem enthalten ist, was über die Landeskirche hinaus weiterzugeben ist: so die Umlagen an die EKD und EKV, der Beitrag der EKvW für Kirchlichen Entwicklungsdienst, Weltmission und Ökumene, aber auch die Mittel für

die Versorgung des Pfarrerstandes und der Kirchenbeamten einschl. der Stellenbeiträge für den Pfarrerstand, die über das Versorgungswerk der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche abzuwickeln sind.

Der andere Teil bildet den **Allgemeinen Haushalt**. Er enthält den landeskirchlichen Bedarf im engeren Sinne einschl. dessen, was aus besonderen Gründen wieder in die Gemeinden, Kirchenkreise und in ihre diakonischen Einrichtungen zurückfließt.

Allgemeiner Haushalt

Einnahmen

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1973 DM	Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1973 DM
Einnahmen aus eigenem Vermögen			19 00	Erlös aus dem Verkauf von Schriften	1.000,—
10 00	Zinsen aus lf. Konten	75.000,—	20 00	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke	1.495.000,—
11 00	Erträge aus Grundstücken	390.000,—	50 00	Umlage	35.502.000,—
17 00	Einnahmen aus der Tätigkeit des Bauamtes	1.000,—	80 00	Zinsen aus angelegten Geldern	2.500.000,—
18 00	Verschiedene Gebühren und Einzahlungen aus der laufenden Verwaltung	1.000,—	90 00	Sonstige Einnahmen	10.000,—
			Gesamtsumme d. Einnahmen: 39.975.000,—		

Ausgaben

Kirchenleitung			30 03	Zuschüsse für stud. theol. und cand. theol.	85.000,—
10 00	Landessynode	183.000,—	30 04	Prüfungskosten	29.000,—
11 00	Kirchenleitung	100.000,—	30 10	Predigerseminar Soest	511.000,—
12 00	Ausschüsse	85.000,—	30 30	Predigerseminar Elberfeld	41.000,—
13 00	Visitationen	20.000,—	34 05	Fortbildung der Pfarrer	41.000,—
Kirchenverwaltung			34 06	Pfarrfrauendienst	10.000,—
20 01	Beamtenbesoldung	2.920.000,—	Leistungen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte		
20 10	Vergütung für Angestellte und Hilfskräfte	2.330.000,—	35 01	Verwaltungslehrgänge	105.000,—
20 30	Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für die Beamten und Pfarrer des Landeskirchenamtes	1.032.000,—	35 02	Tagungen und Rüstzeiten	5.000,—
20 40	Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für die Beamten und Pfarrer der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen	860.000,—	35 03	Ausbildungsbeihilfen	40.000,—
21 00	Beihilfen und andere Aufwendungen	221.000,—	35 04	Die Beauftragte für hauptamtliche Mitarbeiter im Gemeindedienst	64.000,—
22 00	Sonstige Leistungen für Mitarbeiter	20.000,—	35 05	Fortbildung der Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen	46.000,—
23 00	Dienstreisen und Kraftfahrzeuge	225.000,—	35 06	Weiterbildung der Kirchengemeindebeamten und Angestellten	15.000,—
24 00	Geschäftsbedürfnisse	335.000,—	Ämter und Einrichtungen		
25 00	Bauamt (Sachkosten, Reisekosten)	30.000,—	40 00	Ämter und Einrichtungen	5.983.000,—
26 01	Bibliothek (Sachkosten)	25.000,—	41 00	Ämter und Einrichtungen	4.446.000,—
26 02	Archiv (Sachkosten)	25.000,—	42 00	Jugendarbeit	1.444.000,—
26 03	Kirchenstatistik (Sachkosten)	4.000,—	45—48	Kirchliche Schulen	4.090.000,—
27 00	Landeskirchliche Gebäude	390.000,—	Innerkirchliche Arbeit		
Vorbildung der Pfarrer und sonstige Leistungen			50 00	Zur Erhaltung und zum Neubau kirchlicher Gebäude	1.000.000,—
30 01	Lehrvikariatszuschüsse	1.925.000,—	51 00	Finanzhilfen für Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen	800.000,—
30 02	Beihilfen und Unterstützungen für cand. theol.	40.000,—	54 00	Archiv- und Kirchenbuchpflege für die Gemeinden	33.000,—

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1973 DM	Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1973 DM
Diakoniehilfe			Versicherungen		
52 01	Für außerordentliche diakonische Aufgaben	800.000,—	61 01	Umlage zur Verwaltungsberufsgenossenschaft	210.000,—
52 03	Für Betreuung und Fortbildung ev. Schwestern	200.000,—	61 10	Sammelhaftpflichtversicherungen	65.000,—
52 04	Anteil an den Verwaltungskosten des Diakonischen Werkes der EKvW	500.000,—	61 20	Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung für Ölfeuerungsanlagen	45.000,—
52 05	Rückstellung für die Altersversorgung der Diakonissen	1.000.000,—	61 30	Sammelunfallversicherung	25.000,—
52 06	Förderung des Ausbaues von Fachschulen für Sozialpädagogik	800.000,—	63 00	Zins- und Schuldendienst (ohne Schulen)	287.000,—
52 07	Für Sondermaßnahmen im Diakonie- und Bildungsreich	2.225.000,—	66 00	Außerordentliche Aufgaben der Landeskirche	1.500.000,—
			80 00	Verstärkung der landeskirchlichen Rücklagen	2.500.000,—
			90 00	Sonstige Ausgaben	260.000,—
				Gesamtsumme d. Ausgaben:	<u><u>39.975.000,—</u></u>

Sonder-Haushalt

Einnahmen

21 00	Staatzuschüsse zur Pfarrbeholdung sowie Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes	4.260.000,—		gionslehrer an öffentlichen Schulen	1.250.000,—
32 10	Versorgungskassenbeiträge f. die hauptamtlichen Reli-		51 00	Umlage	78.863.000,—
				Gesamtsumme d. Einnahmen:	<u><u>84.373.000,—</u></u>

Ausgaben

Versorgung des Pfarrerstandes		36 02	Beihilfen und Unterstützungen	73.000,—
32 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes		Umlagen an die EKD und EKU	
32 02	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer	60 01/100	Allgemeine Umlage der EKD	6.149.000,—
32 03	Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Hilfsprediger	60 01/200	Finanzausgleichsumlage der EKD	1.000.000,—
32 10	Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für Pfarrer, Pastorinnen und Prediger	60 02	Umlage für das Diakonische Werk der EKD	385.000,—
34 01	Beihilfen und Unterstützungen	60 03	Umlage für den Hilfsfonds der EKD	4.600.000,—
34 03	Unterhaltsbeiträge für ehemalige Pfarrer und deren Hinterbliebene	60 04	Westfälischer Anteil für Ostpfarrerversorgung und Beihilfen	2.200.000,—
		60 10	Umlage der EKU	1.190.000,—
		60 20	Nothilfe West-Berlin, westf. Anteil	335.000,—
		60 30	EKU-West, westf. Anteil	175.000,—
		60 40	Außerordentliche Finanzierungshilfe für Sonderfälle	25.000,—
Versorgung der Kirchenbeamten		91 01	Weltmission und Ökumene	9.700.000,—
20 20	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Landeskirchenamtes und der Ämter und Einrichtungen	91 02	Kirchlicher Entwicklungsdienst	9.700.000,—
36 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten	99 00	Abdeckung des Fehlbetrages aus 1971	624.000,—
			Gesamtsumme d. Ausgaben:	<u><u>84.373.000,—</u></u>

Gesamtübersicht

Einnahmen		Ausgaben	
Allgemeiner Haushalt	39.975.000,—	Allgemeiner Haushalt	39.975.000,—
Sonder-Haushalt	84.373.000,—	Sonder-Haushalt	84.373.000,—
Summe der Einnahmen:	<u>124.348.000,—</u>	Summe der Ausgaben:	<u>124.348.000,—</u>
		1973 Gesamteinnahmen:	124.348.000,—
		1973 Gesamtausgaben:	124.348.000,—

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 26. 10. 1972

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf ihrer Tagung vom 16.—20. Oktober 1972 die nachstehenden Notverordnungen gem. Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen bestätigt:

1. Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (Kirchensteuerordnung/KiStO) vom 7. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 90),
2. Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im

Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 3),

3. Notverordnung über den Erholungsurlaub für Pfarrer vom 20. April 1972 (KABl. 1971 S. 109),
4. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerrandes vom 20. April / 8. Juni 1972 (KABl. 1972 S. 170),
5. Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) vom 17. Juli / 19. September 1963 vom 3. August / 7. September 1972 (KABl. 1972 S. 186).

Beschluß der Landessynode zur Neuordnung und Arbeitsweise der Leitungsorgane von Kirchengemeinde und Kirchenkreis

Die Landessynode beauftragt den Kirchenordnungsausschuß, gemeinsam mit dem Strukturausschuß Vorlagen zu erarbeiten, die auf der Grundlage der „Zusammenfassenden Überlegung des Strukturausschusses zur Neuordnung und Arbeitsweise der Leitungsorgane von Kirchengemeinde und Kirchenkreis“ und der „Leitsätze des Kirchenordnungsaus-

schusses zur hauptamtlichen Wahrnehmung des Superintendentenamtes“ die Möglichkeit der gesetzgeberischen Verwirklichung dieser Vorschläge aufzeigen. Diese Vorlagen sollen von der Kirchenleitung den Presbyterien und Kreissynoden zur Stellungnahme vorgelegt werden, bevor sie von der Landessynode behandelt werden.

Beschluß der Landessynode zum Gebrauch von Bibelübersetzungen im Gottesdienst

1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ständigen Theologischen Ausschusses zur Frage der Bibelübersetzung zur Kenntnis.
2. Art. 164 Abs. 1 der KO erhält im ersten Satz folgende Fassung: „Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden.“
3. Unter Bezugnahme auf Art. 164 Abs. 1 der KO in der geänderten Fassung empfiehlt die Landessynode den Presbyterien und Gemeinden:
 - a) Es ist wünschenswert, daß die Evangelische Kirche weiterhin eine Kirchenbibel hat. Deshalb bestehen gegen die beliebige Verwendung verschiedener Bibelübersetzungen im Gottesdienst Bedenken. Von den modernen Übersetzungen hat sich bislang keine allgemein und überzeugend durchsetzen können. Deshalb soll es im Gottesdienst gemäß Art. 164 Abs. 1 KO neue Fassung beim Gebrauch der revidierten Luther-Bibel bleiben.

- b) Wo die Verwendung anderer Übersetzungen um der besseren Verständlichkeit willen erforderlich erscheint, werden empfohlen die Übersetzungen von Thimme, Wilkens und Zink und die Züricher Bibel.
 - c) Im Kirchlichen Unterricht soll im Blick auf zu wählende Gemeinsamkeit in der Kirche und leichteres Vertrautwerden mit den Texten (z. B. beim Auswendiglernen von Bibelstellen) die revidierte Luther-Bibel gebraucht werden. Zum Vergleichen und zum besseren Verstehen der biblischen Texte sollten andere Übersetzungen herangezogen werden.
4. a) Die Landessynode begrüßt, daß der Rat der EKD eine Revision der Lutherbibel in Auftrag gegeben hat. Sie bittet den Rat der EKD, diese Arbeit nach Kräften zu unterstützen und für einen baldigen Abschluß der Revision des Neuen Testaments zu sorgen.

- b) Die Synode bittet den Rat der EKD, eine neue Übersetzung der Bibel in Auftrag zu geben. Dieser Auftrag sollte Schriftstellern übertragen werden, denen ein Beratungsgremium von Fachleuten zur Seite steht. Dabei ist die Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk anzustreben.
- c) Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, das Lektionar moderner Bibelübersetzungen

1971, herausgegeben von der Evangelischen Kirche im Rheinland, auf seine gottesdienstliche Verwendbarkeit zu prüfen und an der weiteren Bearbeitung teilzunehmen.

- d) Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Ausgabe preisgünstiger Gemeinde-Studienbibeln zu erwirken, die den Bedarf an Verständnishilfe berücksichtigen.

Beschluß der Landessynode zu gemeinsamen liturgischen Texten

1. Die Landessynode begrüßt die Bemühung um gemeinsame liturgische Texte.
2. Bis zur weiteren Klärung wird die Entscheidung über die Einführung der vorgelegten gemeinsamen Texte zunächst für 1 Jahr ausgesetzt.

Zu den Texten des Apostolischen und Nicänischen Glaubensbekenntnisses

3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit den übrigen Gliedkirchen der EKD, besonders mit den

Kirchen, die den Texten noch nicht zugestimmt haben, Verbindung aufzunehmen, mit dem Ziel zu prüfen, ob es zu einem einheitlichen Gebrauch im deutschen Sprachraum kommen wird.

4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Gemeinden das Material über die sprachlichen und theologischen Entscheidungen, die die Texte bestimmen, zur Verfügung zu stellen.
5. Die Texte werden für ökumenische und Sondergottesdienste zur Erprobung freigegeben.

Beschluß der Landessynode zur Kindergottesdienstarbeit

1. Die Presbyterien und Kreissynoden werden gebeten, Arbeit und Form des Kindergottesdienstes im Zusammenhang gemeindlicher Aktivitäten erneut zu bedenken und ggf. die notwendigen Mittel für neue Formen und Versuche bereitzustellen. Dabei ist gedacht an Materialien, Arbeitshilfen und Modelle für Kinder- und Familiengottesdienste, für die Darbietung biblischer Inhalte, für Singen und Beten und für eine funktionsbezogene Elternarbeit.
2. Die Kirchenleitung möge den Westfälischen Verband für Kindergottesdienst bitten, die Helfer-

schulung in der Gemeinde und auf übergemeindlicher Ebene durch regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen, Seminare, Wochenendtagungen und Kurse zu intensivieren.

3. Für diese Arbeit wird eine Planstelle für einen religionspädagogischen Mitarbeiter eingerichtet. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die mit der Einrichtung einer Planstelle eines religionspädagogischen Mitarbeiters zusammenhängenden organisatorischen und strukturellen Fragen zu klären.

Beschlüsse der Landessynode auf Grund der Arbeit des Berichtsausschusses

a) Zur Frage des Gottesdienstes

Der Berichtsausschuß bestätigt den Satz des Präses:

„Vom Gottesdienst als der tragenden Mitte aus hat alles Leben der Gemeinde Ausrichtung und Antrieb.“ Er beantragt deshalb als Proponendum für eine der nächsten Landessynoden das Thema vorzusehen: Gottesdienst in unserer Zeit. Er bittet die Kirchenleitung, baldmöglichst einen Ausschuß mit der Erstellung eines knappen Proponendums zu beauftragen. Es sollte folgende Gesichtspunkte enthalten:

1. Was geschieht im Gottesdienst? Was richtet er aus?
Inwiefern ist er die „tragende Mitte“ des Gemeindelebens?
2. Welche Elemente gehören zum evangelischen Gottesdienst?

Wie gehört zueinander „daß unser lieber Herr selbst mit uns redet durch sein heiliges Wort, und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ (M. Luther)?

Hat die evangelische Kirche liturgischen Reichtum verloren: Anbetung, Lobpreis, Bekenntnis des Glaubens, Fürbitte...?

3. Wie sind Gottesdienst und Alltagsleben aufeinander bezogen? In welcher Weise gehört es als Auswirkung zum Gottesdienst hinzu, daß Formen von gelebter Frömmigkeit im Alltagsleben ihren Platz finden? In welcher Beziehung steht der sonntägliche Gottesdienst zu anderen Formen von Gottesdienst während der Woche?

4. Welche Ursachen lassen sich nennen für das weitreichende Desinteresse vieler Gemeindeglieder am sonntäglichen Gottesdienst? Hat das verlängerte Wochenende den Sonntag entwertet? Lassen sich nicht andererseits Möglichkeiten erschließen, die durch die Fünftageswoche frei werdenden Tage zu nutzen, etwa zu Tagen der Einkehr in „Häusern der Stille“?

Ist unsere Sprache in Predigt und Liturgie unverständlich geworden? Verfehlt unsere Verkündigung und unser Beten den Bezug zur Wirklichkeit heutigen Lebens? Sind die traditionellen Formen unserer Gottesdienste schwer vollziehbar geworden für Menschen unserer Tage? Andere weisen darauf hin, daß Reformer kurzschlüssig vorgehen, wenn sie von der Änderung der Formen durchgreifende Hilfe erwarten. Auf

Glauben weckende Verkündigung komme es an. Stehen hier unüberbrückbare Gegensätze gegeneinander, oder ist ein Ausweg durch intensives Hören aufeinander zu suchen?

5. Gottesdienste in anderer Gestalt werden in vielen Gemeinden erprobt. Das ist ein erfreulicher Vorgang. Welche Empfehlungen lassen sich dazu geben? Welche Kriterien könnten denen an die Hand gegeben werden, die sich um Neugestaltung von Gottesdiensten bemühen? Welche Hilfestellung oder Anleitung läßt sich geben zur Gestaltung von gelebter Frömmigkeit in Gruppen und Familien, bei Zusammenkünften verschiedenster Art, wie Freizeiten, Einkehrtagungen, Seminaren, Tagungen und in ständigen Einrichtungen der Gemeinde (z. B. in Kindergärten u. a.)?
6. Welche Stellung kommt insbesondere dem Altar-

sakrament im Gottesdienst zu? Welche Konsequenzen ergeben sich von der Feier der Sakramente her für Gestalt und Gestaltung unserer Gottesdienste?

7. Müssen unsere Gottesdienste nicht den unterschiedlichen Frömmigkeitsstil von Gruppen und Gemeinschaften in der Kirche berücksichtigen?
8. Schließlich werden soziologische Untersuchungen unserer Gottesdienste für notwendig erachtet.

Der Gottesdienst ist Gottes großartiges Angebot an uns!

„Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selbst und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.“ Wie dürfte da die Kirche müde oder nachlässig werden, immer neu Gottesdienst zu feiern und darin seine Anrede als Zuspruch und Anspruch zu hören?

b) Zur Kindergartenarbeit

1. Synode begrüßt dankbar die mancherlei Bemühungen um eine qualitative Verbesserung des Dienstes der Ev. Kindergärten. Sie bittet Kirchenleitung, Kirchenkreise und Gemeinden, gemeinsam mit dem Diakonischen Werk solche Bemühungen zu unterstützen, insbesondere
 - a) dafür zu sorgen, daß der Religionsunterricht (einschließlich einer Unterweisung in Didaktik und Methodik religiöser Erziehung) an allen Fachschulen für Sozialpädagogik durch geeignete Dozenten erteilt wird, deren aufgabenspezifische Fortbildung zu fördern und die Erarbeitung und Erprobung geeigneten Unterrichtsmaterials anzuregen und zu unterstützen,
 - b) dafür zu sorgen, daß Fortbildungsveranstaltungen für die Fachkräfte im Kindergarten in ausreichender Zahl angeboten, zwischen deren Trägern koordiniert und finanziell ermöglicht werden;
 - c) in den Kirchenkreisen für Fortbildung und Praxisanleitung (Supervision) der Fachkräfte, für Beratung der Kindergartenräte und Kindergartenräte nach Möglichkeit eine erfahrene Sozialpädagogin (Jugendleiterin) anzustellen (und diese bezüglich der religionspäda-

gogischen Aufgaben durch einen Pastor zu unterstützen).

2. Synode dankt den Diakonissenmutterhäusern und freien Vereinen, die z. T. seit vielen Jahrzehnten unter erheblichen Opfern ihrer Mitglieder Ev. Fachschulen für Sozialpädagogik (früher Kindergärtnerinnenseminare) unterhalten haben und noch unterhalten. Sie bittet die Kirchenleitung gemeinsam mit dem Diakonischen Werk, dabei mitzuhelfen, daß dieser Dienst auch in Zukunft in einer den Ansprüchen der Zeit angemessenen Form fortgeführt werden kann.
3. Synode bittet die Träger der Ev. Kindergärten, ihre Fachkräfte und die Eltern, sich um eine intensive und fruchtbare Zusammenarbeit im Kindergartenrat zu bemühen zum Wohle der Kinder und zur Förderung aller Eltern. Bei allen Beratungen möge bedacht werden, daß das Evangelium von Jesus Christus Grundlage allen Dienstes Ev. Kindergärten ist. Für die Vereinbarung von Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten bedeutet dies z. B. eine bevorzugte Berücksichtigung benachteiligter Kinder (z. B. behinderter Kinder, Ausländerkinder, Kinder aus Obdachlosenunterkünften usw.)

c) Zu Kirche und Erziehung

I. 1. Die Synode bittet die Kirchenleitung, alle Anstrengungen darauf zu richten, daß aus pädagogischen, psychologischen und schulorganisatorischen Gründen eine Abmeldung vom Religionsunterricht nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich ist. Ein ordnungsgemäßer Unterricht ist unter den gegebenen Bedingungen nicht durchführbar.

2. Die Synode bittet die Kirchenleitung, durch Verhandlungen mit dem Kultusminister folgende Regelung zu erwirken:

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen eine Unterrichtsveranstaltung entsprechenden Inhalts besuchen, damit die Schule die Forderungen des Art. 7 der Verfassung des Landes NRW für alle Schüler erfüllt.

3. Die Kirchenleitung wird gebeten, darauf zu achten, daß aus den obengenannten Gründen der Religionsunterricht oder eine andere Unterrichts-

veranstaltung entsprechenden Inhalts mit mindestens 2 Wochenstunden je Klasse erteilt wird.

II. Die Synode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob der besonders wichtigen Aufgabe des ‚Dienstes der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Höheren Schulen‘ bei der Haushaltsplanung durch eine Vermehrung der Planstellen um mindestens drei Rechnung getragen werden kann, da dessen Arbeitsfeld sich inzwischen auf die Realschulen ausgedehnt hat und auf andere Schulformen ausgeweitet werden muß.

Gerade in den letzten Jahren hat sich herausgestellt, daß dieser kirchliche Dienst für Eltern, Lehrer und Schüler ständig an Bedeutung gewinnt.

III. Das ‚Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ in Villigst wird gebeten, in verstärktem Maße Material und Arbeitshilfen für den Lehrer zu geben und auch Modelle fächerüber-

greifenden Unterrichts zu erarbeiten und den Schulen zur Erprobung zur Verfügung zu stellen.

IV. Die Synode bittet die Kirchenleitung, sie möge darauf hinwirken, daß es zwischen den Lehrplänen des Kirchlichen Unterrichts und den Richtlinien für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen zu keinen stofflichen Überschneidungen kommt.

V. Eine kommende Landessynode sollte sich gemäß den Beschlüssen der Landessynode von 1971 mit der Verantwortung der Kirche für die Bereiche der Kinder-, Jugend- und Elternarbeit sowie der Erziehung und des Unterrichts befassen. Die Synode bittet die Kirchenleitung, bei der Vorbereitung u. a. folgende Fragen zu berücksichtigen:

1. Wie verhalten sich Kirchlicher Unterricht und schulischer Unterricht zueinander?

2. Welchen Sinn und welche spezielle Aufgabe haben kirchliche Schulen?
3. Was ist das Evangelische an unseren evangelischen Schulen, Kindergärten und sonstigen Ausbildungsstätten?
4. Welche Aufgaben hat die Kirche gegenüber nichtkirchlichen Schulen, Kindergärten und sonstigen Ausbildungsstätten?
5. Inwieweit kann oder muß sich die Kirche um die entstehenden neuen Lehrpläne (Curricula) für alle Schulfächer bemühen?
6. Welche besondere Verantwortung hat die Kirche in der Erwachsenenbildung?
7. Wie nimmt die christliche Gemeinde ihre Aufgabe im Kinder- und Jugendkatechumenat sowie der Elternarbeit wahr?

d) Zur kirchlichen Pressearbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nimmt die kirchliche Pressearbeit eine besondere Stellung ein. Sie erfüllt nicht nur den Auftrag „Mission mit dem gedruckten Wort“, sondern soll durch aktuelle Information und Verkündigung, durch Meinungsbildung und Erbauung, durch Belehrung und Unterhaltung zur Kommunikation christlichen Glaubens mit Hilfe der heutigen publizistischen Mittel beitragen. Dazu dienen kirchliche Zeitschriften besonders das landeskirchliche Sonntagsblatt „Unsere Kirche“, der Evangelische Pressedienst, Korrespondenzen für besondere Zielgruppen sowie Gemeindebriefe. Das evangelisch-katholische Zusammenwir-

ken auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit („Kirchen informieren“) wird als notwendig begrüßt.

Die Landessynode bittet die Kirchenkreise und Gemeinden, durch aktive Mitarbeit und Werbung die Verbreitung des evangelischen Sonntagsblattes „Unsere Kirche“ zu fördern.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie die Arbeit des Evangelischen Presseverbandes in verstärktem Maße finanziell und personell unterstützt werden kann. Inhalt und Gestalt des Sonntagsblattes „Unsere Kirche“ sollen dadurch weiter verbessert werden. Dabei soll die verantwortliche Freiheit kirchlicher Pressearbeit gewährleistet bleiben.

e) Zum Verhältnis zu den ausländischen Mitbürgern

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen stellt mit Sorge fest, daß sich die bei einem Teil der Deutschen vorhandene Abneigung gegenüber den in der Bundesrepublik studierenden und erwerbstätigen Ausländern verstärkt hat. Dem muß aus Gründen der Menschlichkeit und christlichen Brüderliebe entgegengewirkt werden durch die Verstärkung von Hilfen, die sich in der Praxis als nützlich und durchführbar erwiesen haben. Die Landessynode sieht folgende Hilfen als vordringlich an:

1. Einrichtungen wie Kindergärten und Gemeindehäuser sowie geeignete Familien sollten sich mehr als bisher diesen Ausländern öffnen, Kontakte pflegen und Begegnungsveranstaltungen durchführen.

2. Die Landessynode empfiehlt den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in Verbindung mit dem Diakonischen Werk die Zahl der in der Ausländerbetreuung tätigen haupt- und nebenamtlichen Berater und Mittelpersonen zu vermehren und planmäßig einzusetzen, da solche Mitarbeiter eine wesentliche Bedeutung für die Verständigung und für die Wahrung der Interessen dieser Ausländer besitzen. Ausschlaggebend für den Erfolg der Arbeit ist, daß diese Mitarbeiter ausreichende Sprachkenntnisse besitzen oder erwerben. Die Landessynode bittet die zuständigen Stellen, die finanziellen Mittel dafür bereitzustellen.

f) Zur Errichtung einer zentralen Beratungsstelle für Drogenabhängige

1. Die Landessynode dankt allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die in der Suchtkrankenhilfe für Alkoholranke und Drogenabhängige tätig sind, und erbitet für sie die tragende Kraft der Geduld aus der Liebe Christi, daß sie allen Enttäuschungen zum Trotz in ihrem Auftrag nicht müde werden.

2. Die Landessynode erwartet, daß die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Werke der Kirche sich verstärkt der Not der Suchtkranken und ihrer Fa-

milien durch vielfältige, den unterschiedlichen Gegebenheiten angepaßte Hilfen annehmen.

3. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, in Verbindung mit dem Diakonischen Werk die notwendigen Hilfen zur Erfüllung dieses Auftrages nach der Konzeption gestufter Hilfsangebote, wie sie der Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk vorlegte, zu geben und Kirchenkreise, Gemeinden und Werke zu den notwendigen Maßnahmen anzuregen und bei deren Durchführung zu fördern.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.